

RECHT UND ZOLL

UKRAINE

Änderungen in der Steuergesetzgebung

Der Etat soll stabilisiert werden / Ausnahmen für die Landwirtschaft / Von Igor Dykunskey

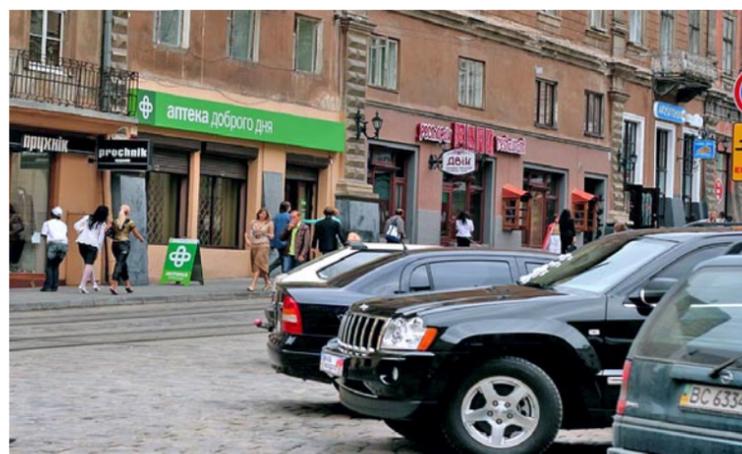
KIEW (NfA)--Zum Jahresbeginn sind mehrere Änderungen in der ukrainischen Gesetzgebung in Kraft getreten. Es wurden neue Steuerarten eingeführt, einige Steuersätze wurden herabgesetzt. Ziel der Gesetzesänderungen ist der Umbau beziehungsweise die Optimierung des Steuersystems sowie die Stabilisierung des Staatshaushalts.

Der Gewinnsteuersatz beträgt nach wie vor 18%. Die Unternehmen sind bis Mai 2016 verpflichtet, eine monatliche Vorauszahlung zu leisten. Deren Höhe wird ab März mindestens ein Zwölftel der im vergangenen Jahr angerechneten Steuerbeiträge betragen. Von der Pflicht der Vorauszahlung befreit sind unter anderen neugegründete Unternehmen, die ihre Abgaben aufgrund der Jahressteuererklärung für den tatsächlich getätigten Zeitraum entrichten, Steuerzahler, deren Gewinn im letzten Kalenderjahr 20 Mio Griwna (UAH; etwa 635.000 EUR) nicht überschritten hat und einzelne Erzeuger in der landwirtschaftlichen Produktion. Zugleich wurde die bisherige Ermäßigung für den IT-Bereich abgeschafft.

Progressive Komponente bei der Einkommenssteuer

Es wurde eine progressive Veranlagung der Einkommenssteuer eingeführt. Die Besteuerung der Löhne, anderer Zahlungen und Provisionen aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen und zivilrechtlichen Verträgen, deren Höhe zehn Mindestlöhne (1.218 UAH bis Ende 2015) nicht überschreitet, erfolgt mit einem Steuersatz von 15%. Darüber wird der Steuersatz von 20% angewendet. Erträge in Form von Dividenden aus Aktien oder Gesellschaftsrechten, die von den in der Ukraine ansässigen Gewinnsteuerzahlern angerechnet werden (ausgenommen sind Einkünfte in Form von Dividenden aus Aktien und Investitionszertifikaten), unterliegen einer Besteuerung in Höhe von 5%. Für passive Erträge, darunter Dividenden aus Aktien und Investitionszertifikaten gilt ein Satz von 20%. Alle Einheitssteuerzahler sind nun in vier Gruppen eingeteilt. Zu der Gruppen 1 und 2 zählen nur natürliche Personen, die als Einzelunter-

nehmer registriert sind und deren Jahresumsatz unter 300.000 beziehungsweise 1,5 Mio UAH liegt. Für die Steuerpflichtigen der dritten Gruppe wurde der Satz gesenkt; er beträgt nun 2% vom Umsatz für umsatzsteuerpflichtige Unternehmen und Einzelunternehmer bezie-



Die auf Immobilien und Kraftfahrzeuge erhobenen Steuern müssen auch dann entrichtet werden, wenn der Besitzer oder Halter nicht in der Ukraine lebt. Foto: Irina Borsuchenko

hungsweise 4% vom Umsatz für nicht umsatzsteuerpflichtige Firmen. Zu der vierten Gruppe gehören ausschließlich landwirtschaftliche Warenerzeuger. Für diese hängt der Steuersatz von der Flächenkategorie sowie ihrer Lage ab und wird in Prozent der Steuerbemessungsgrundlage von einem Hektar berechnet.

Auch Immobilienbesitzer müssen zahlen

Die Immobiliensteuer wird nach wie vor von den Eigentümern entrichtet, auch wenn diese nicht in der Ukraine leben. Besteuert werden sowohl Wohn- als auch Gewerbeimmobilien. Zu zahlen sind maximal 2% des Mindestpreises pro qm. Für 2015 wurde für Gewerbeimmobilien ein ermäßigter Steu-

ersatz von 1% des Mindestpreises pro qm eingeführt. Der genaue Steuersatz wird von Gemeinderäten am Ort der Immobilie festgelegt. Von der Immobiliensteuer befreit sind unter anderen Betriebsgebäude, wie Produktionshallen, -stätten, Lagerräume der Industrieunternehmen sowie Gebäude und Anlagen, die direkt der Agrarproduktion dienen.

Die zu besteuerte Fläche der Wohnimmobilien für natürliche Personen wird um folgende Flächen-

größen reduziert: für Wohnflächen um 60 qm, für Wohnhäuser um 120 qm und für die weiteren um 180 qm.

Seit Jahresbeginn haben die Eigentümer von Pkw mit einem Hubraum über 3000 cm³ und einem Alter von weniger als 5 Jahren die Kfz-Steuer zu entrichten. Dies gilt auch für in der Ukraine nicht ansässige Personen. Die Höhe beträgt 25.000 UAH pro Jahr und Auto. NfA/2.3.2015

KONTAKT:

DLF attorneys-at-law Ukraine
igor.dykunskey@DLF.ua
www.DLF.ua

POLEN

Reform der befristeten Arbeitsverhältnisse geplant

BONN (NfA/gtai)--Das polnische Arbeitsministerium hat der Regierung einen Vorschlag zur Novellierung des Arbeitsgesetzbuches präsentiert, der als eine Kampfansage gegen befristete Arbeitsverhältnisse zu werten ist. Zu den wesentlichsten Änderungsmaßnahmen gehört, dass die Höchstdauer auf 33 Monate beschränkt wird, die Kündigungsfristen denen von unbefristeten Arbeitsverhältnissen angeglichen sowie die Arten der Arbeitsverträge beschränkt werden.

In Bezug auf die Begrenzung der Höchstdauer befristeter Arbeitsverträge soll es zudem zu einer Limitierung der Verlängerungsmöglichkeiten kommen. Dies bedeutet, dass künftig im Rahmen der Höchstgrenze von 33 Monaten ein bereits abgeschlossener befristeter Arbeitsvertrag nur maximal zweimal verlängert werden darf. Der Gesetzesvorschlag regelt in diesem Zusammenhang auch die Konsequenzen, die sich mit einem Verstoß gegen die neuen Einschränkungen verbinden: Kommt es zu einer Überschreitung der Befristungsgrenze von 33 Monaten oder zu einem vierten Vertragsabschluss, so wird der vertragsgemäß befristete Vertrag wie ein unbefristeter Vertrag behandelt.

Die Begrenzung soll allerdings nicht für Krankheitsvertretungen, Saisonarbeiter und „besondere

Bedürfnisse“ der Arbeitgeber gelten. Im letzten Fall ist es erforderlich, dass der Arbeitsvertrag die konkreten Umstände aufzählt, die ein solches Bedürfnis begründen.

Bezüglich der Kündigungsfristen für befristete Arbeitsverhältnisse werden angesichts der Anpassung an die unbefristeten Arbeitsverträge folgende Fristen gelten: zwei Wochen, sofern die Einstellung weniger als sechs Monate dauerte, einen Monat, sofern die Einstellung mehr als sechs Monate dauerte, sowie drei Monate, sofern die Einstellung mehr als drei Jahre dauerte. Bislang galt bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als sechs Monaten eine einheitliche Kündigungsfrist von zwei Wochen.

Die Beschränkung der Vertragsarten von vier auf drei wird in der Praxis kaum eine Bedeutung haben. Nach dem Vorschlag soll lediglich die Vertragsart des sogenannten Arbeitsvertrages bis zur Fertigstellung der vereinbarten Arbeit entfallen. Weiterhin bestehen werden der unbefristete und der befristete Arbeitsvertrag wie auch das Arbeitsverhältnis auf Probe. Sollte die Gesetzesnovellierung unverändert angenommen werden, wird sie sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten. Dies wird voraussichtlich Mitte des Jahres sein. R.F./NfA/2.3.2015

UKRAINE

Nationalbank kontrolliert ab sofort die Importverträge

KIEW (NfA)--In der Ukraine wurde eine Verordnung in Kraft gesetzt, die der Nationalbank der Ukraine eine schärfere Kontrolle über die Vorauszahlungen nach Importverträgen einräumt. Ab sofort unterliegen alle Abkommen im Wert von über 50.000 USD einer vorherigen Überprüfung und der Genehmigung durch die Zentralbank, teilte die Kanzlei DLF in Kiew mit. Bislang galt dies für Verträge im Wert

von mehr als 100.000 USD. Diese Beschränkung findet auf Geschäfte bei Verrechnungen in Form eines Dokumentenakkreditivs keine Anwendung. Allerdings muss das Akkreditiv von einem Institut bestätigt werden, das laut einer internationalen Ratingagentur - Fitch, Standard&Poor's oder Moody's - den Anforderungen einer „erstklassigen“ Bank entspricht. NfA/2.3.2015

MÄRKTE

Seite	Seite	Seite
Aserbaidschan	Malaysia	Rumänien
Großprojekte bieten Chancen für Ausrüstungslieferanten 3	Halbleiterindustrie blickt optimistisch in die Zukunft 5	Tourismusbranche verzeichnet Rekordjahr 3
Brasilien	Mazedonien	Russland
Merck will in Rio expandieren 6	Gentherm baut Produktionswerk für 20 Mio EUR 3	Erneutes Treffen zur Energieversorgung in Brüssel 1
Europa	Mexiko	Verkauft Sberbank osteuropäische Tochterbanken? 3
Airbus legt deutlich zu 8	Automarkt schließt an das Vorkrisenniveau an 6	Spanien
Griechenland	Österreich	ACS von Restrukturierungskosten belastet 1
ifo-Institut verlangt einen Stopp der Target-Kredite 1	Die Wirtschaft stagniert im vierten Quartal 1	Südkorea
Großbritannien	Oman	Unternehmen verzeichnen steigende Auslandsaufträge 5
Rio Tinto will die Kosten senken 1	Milliarden fließen in die Transportinfrastruktur 7	Thailand
Indonesien	Polen	Königreich auf dem Weg in die „Digital Economy“ 1
Regierung plant Ausgaben in Höhe von 440 Mrd USD 5	Reform der befristeten Arbeitsverhältnisse geplant 2	Türkei
Japan		Investitionen in 38 Krankenhäuser geplant 7
Yamaha will auch Autos bauen 5		
Kasachstan		
Nasarbajew setzt vorgezogene Präsidentenwahl im April an 3		

BRANCHEN/THEMEN

Seite	Seite
Außenhandel	Informationstechnologie
Ukraine 2	Thailand 1
Welt 8	Luft- und Raumfahrttechnik
Banken	Europa 8
Russland 3	Medizintechnik
Bauindustrie	Türkei 7
Spanien 1	Pharma
Südkorea 5	Brasilien 6
Chemie	Recht
Aserbaidschan 3	Polen 2
Elektronik	Stahl
Malaysia 5	Welt 8
Fahrzeuge	Steuern
Japan 5	Ukraine 2
Mazedonien 3	Technologie
Mexiko 6	USA 6
Infrastruktur	USA 6
Indonesien 5	Wirtschaft und Politik
Internetdienstleistungen	Griechenland 1
USA 0	Kasachstan 3
Investitionen	Russland 1
Oman 7	Welt 8